



# FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

Gemeinde Seewen SO

Stand 15. Dezember 2011, Version 2.1  
C.000.201.16

---



## Inhaltsverzeichnis

Friedhofs- und Bestattungsreglement	3
<b>A. Bestattungswesen</b>	<b>3</b>
§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht	3
§ 2 Meldepflicht	3
§ 3 Anordnung für die Bestattung	3
§ 4 Bestattungszeiten	3
§ 5 Spezielle Anordnungen zur Bestattung	3
§ 6 Kirchliche Feier	3
§ 7 Endläuten	3
§ 8 Bestattungsanspruch	3
§ 9 Bewilligung und Gebühren	4
§ 10 Anspruch auf Einzelgrab	4
§ 11 Priestergräber	4
§ 12 Beistand	4
§ 13 Einsargung	4
§ 14 Kremation	4
§ 15 Aufbahrung	4
§ 16 Stille Bestattung	5
<b>B. Grabstätten / Grabmäler</b>	<b>5</b>
§ 17 Grabstätten	5
§ 18 Belegung	5
§ 19 Setzen der Grabsteine	5
§ 20 Belegung	5
§ 21	6
<b>C. Ordnung</b>	<b>6</b>
§ 22 Grabruhe	6
§ 23 Abräumen der Grabsteine	6
§ 24 Pflanzung und Pflege der Gräber	6
§ 25 Friedhofaufsicht	6
§ 26 Entsorgung	6
§ 27 Tiere	7
<b>D. Allgemeine Grundlagen</b>	<b>7</b>
§ 28 Haftung	7
§ 29 Ausserordentliche Geschäfte	7
§ 30 Zuwiderhandlungen	7
<b>E. Übersicht der Kostenträger für Friedhof- und Bestattungskosten</b>	<b>7</b>
<b>F. Inkrafttreten</b>	<b>8</b>
§ 31 Inkrafttreten	8



# Friedhofs- und Bestattungsreglement

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf § 146 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 – beschliesst:

## A. Bestattungswesen

### **§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht**

Das Bestattungswesen und die Friedhofordnung in der Gemeinde Seewen sind Sache der Gemeinde und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

### **§ 2 Meldepflicht**

Jeder Todesfall ist innert 2 Tagen der Gemeindeverwaltung Seewen sowie dem Zivilstandsamt unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung anzumelden.

Anzeigepflichtig sind die Familienmitglieder, evtl. die nächsten Angehörigen oder die Polizei.

### **§ 3 Anordnung für die Bestattung**

Die Trauerfamilie setzt mit dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung fest.

### **§ 4 Bestattungszeiten**

<sup>1</sup> Bestattungen sollen zwischen 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr erfolgen.

<sup>2</sup> An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sollen keine Bestattungen stattfinden.

### **§ 5 Spezielle Anordnungen zur Bestattung**

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten hat die Beerdigung nach den geltenden eidgenössischen und kantonalen sanitätspolizeilichen Vorschriften zu erfolgen. Die Weisungen werden durch den Gemeinderat mitgeteilt.

### **§ 6 Kirchliche Feier**

Die kirchliche Feier der Beerdigung bleibt den Hinterlassenen des Verstorbenen freigestellt.

### **§ 7 Endläuten**

Für jede in der Gemeinde verstorbene Person wird ein Endläuten und ein Grabgeläute angeordnet.

### **§ 8 Bestattungsanspruch**

Der Friedhof ist der offizielle Bestattungsort für alle Einwohner/innen von Seewen, sowie für Personen, die im Ortsbann tödlich verunglückten oder tot aufgefunden wurden.



## § 9 Bewilligung und Gebühren

- <sup>1</sup> Die Begräbnisstätte und das Bereitstellen der Gräber ist für alle Einwohner/innen von Seewen unentgeltlich.
- <sup>2</sup> Die Beerdigung einer nicht in Seewen wohnhaft gewesenen Person kann nach Genehmigung durch den Gemeinderat, unter Anrechnung der Begräbniskosten und Grabgebühren, erfolgen.
- <sup>3</sup> Kosten und Gebühren:

Erdgrab	CHF	1000.--	bis	3000.--
Urnengrab	CHF	500.--	bis	2000.--
Urnenwand	CHF	500.--	bis	2000.--

## § 10 Anspruch auf Einzelgrab

- <sup>1</sup> Für jeden Sarg und jede Urne kann ein besonderes Grab / Urnenplatz beansprucht werden.
- <sup>2</sup> Mehrfachbelegungen sind möglich (Familiengräber).

## § 11 Priestergräber

Für den Unterhalt der Priestergräber ist die Kirchgemeinde besorgt. Über die Aufnahme von auswärts verstorbenen Priestern entscheidet der Gemeinderat.

## § 12 Beistand

- <sup>1</sup> Für die kirchliche Bestattung hat das Pfarramt der betreffenden Konfession die Anordnungen zu treffen.
- <sup>2</sup> Bei Bestattungen ohne kirchlichen Beistand trifft der Zivilstandsbeamte die erforderlichen Anordnungen und ist bei der Beisetzung anwesend.

## § 13 Einsargung

- <sup>1</sup> Die Beschaffung des Sarges, dessen Ausstattung und die Einsargung sind Sache der Angehörigen.
- <sup>2</sup> Säрге aus massivem Hartholz oder Metall und solche mit Metalleinlagen sind nicht gestattet. Die Säрге sind mit 4 Traggriffen zu versehen.
- <sup>3</sup> Es wird empfohlen, Urnen aus Ton zu verwenden.

## § 14 Kremation

Die Überführung der Verstorbenen ins Krematorium der Stadt Basel und die Kremation ist Sache der Angehörigen. Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

## § 15 Aufbahrung

Zur Aufbahrung der Verstorbenen steht die Aufbahrungshalle in Dornach zur Verfügung.



## § 16 Stille Bestattung

Stille Bestattungen oder Bestattungen im engsten Familienkreise sind möglich. Notwendig ist die Absprache mit dem Gemeindepräsidium.

## B. Grabstätten / Grabmäler

### § 17 Grabstätten

Folgenden Grabstätten sind vorhanden:

- Erdgrab (altes System)
- Erdgrab (neues System)
- Urnengrab
- Urnenwand
- Gemeinschaftsgrab

### § 18 Belegung

- <sup>1</sup> Erdgrab (altes System):  
In einem bestehenden Erdgrab (altes System) ist die zusätzliche Beisetzung einer Urne möglich. Bei der turnusgemässen Aufhebung der Grabreihe besteht jedoch kein Anrecht auf eine erneute Beisetzung der nachträglich eingebrachten Urne.
- <sup>2</sup> Erdgrab (neues System):  
Pro Grab ist eine weitere Beisetzung im Sarg oder die Beisetzung von zusätzlichen Urnen und Aschen möglich.
- <sup>3</sup> Urnengrab:  
Im Urnengrab können 2 Urnen miteinander oder nacheinander beigesetzt werden. Es besteht die Möglichkeit, mehre Urnenaschen einzubringen.
- <sup>4</sup> Urnenwand:  
In der Urnenwand können bis zu 2 Urnen eingebracht werden. Die Beschriftung der Urnenwand/Verschlussplatten ist einheitlich. Die Norm kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- <sup>5</sup> Gemeinschaftsgrab:  
Im Gemeinschaftsgrab kann die Asche anonym oder mit Beschriftung bestattet werden.
- <sup>6</sup> Die Belegung der Gräber kann nicht gewählt werden, sie geschieht in der Reihenfolge.

### § 19 Setzen der Grabsteine

Die Grabsteine können gesetzt werden, sobald das nächste Grab belegt ist (gilt nur beim Erdgrab nach dem alten System).

### § 20 Belegung

- <sup>1</sup> Grabsteine für Erdbestattung dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

Hohe:	1.10 m	ab Fundament (ca. 10 cm werden im Boden eingelassen)
Breite	0.50 m	
Dicke:	0.20 m	



<sup>2</sup> Grabsteine für Urnenerdbestattung dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

Hohe: 0.75 m ab Fundament

Breite 0.50 m

Dicke: 0.15 m

<sup>3</sup> Die Masse der Urnenwandtafeln sind gegeben. (0.4 x 0.4 m)

<sup>4</sup> Bis das Grabmal erstellt ist, stellt die Gemeinde ein mit Namen, Geburts- und Todesjahr beschriftetes Schild.

## § 21

Grabsteinentwürfe müssen im Doppel vor der Auftragserteilung dem Gemeinderat zur Überprüfung eingereicht werden. Der Entwurf muss Ansicht und Grundriss im Massstab 1:10 enthalten und über Material und Bearbeitung Aufschluss geben.

## C. Ordnung

### § 22 Grabruhe

Die Grabruhe beträgt bei Erdbestattungen mindestens 20 Jahre.

### § 23 Abräumen der Grabsteine

- <sup>1</sup> Auf vorherige schriftliche Aufforderung durch den/die Gemeindeschreiber/in sind die betreffenden Grabsteine und Grabeinfassungen innert Monatsfrist zu entfernen und abzutransportieren.
- <sup>2</sup> Nach Ablauf dieser Frist erfolgt dies durch die Gemeinde auf Kosten der Hinterbliebenen der Verstorbenen (Angehörigen).

### § 24 Pflanzung und Pflege der Gräber

- <sup>1</sup> Bei der Pflanzenwahl als Grabschmuck ist auf den Charakter des Friedhofes Rücksicht zu nehmen.
- <sup>2</sup> Die Bepflanzung darf die seitlichen Platten nicht überdecken und soll nicht höher als die Grabsteine sein.
- <sup>3</sup> Grabeinfassungen sind nicht statthaft.
- <sup>4</sup> Die Gräber sind durch die Angehörigen in einem ordentlichen Zustand zu halten. Sind keine Angehörigen mehr bekannt, so ist die Gemeinde für den Unterhalt in einer einfachen Form zuständig.
- <sup>5</sup> Pflanzungen vor der Urnenwand werden ausschliesslich von der Gemeinde erstellt.

### § 25 Friedhofaufsicht

Als Friedhofaufsicht und zur Ausführung der durch die Gemeinde anfallenden Aufgaben ist der/die MitarbeiterIn Werkdienst zuständig, sofern sie nicht an Dritte vergeben werden.

### § 26 Entsorgung

Unkraut, Steine Überreste von Grabschmuck und andere Abfälle sind an der dafür bestimmten Stelle des Friedhofes zu deponieren.



## § 27 Tiere

Das Mitbringen von Tieren jeglicher Art, insbesondere von Hunden, ist untersagt.

## D. Übersicht der Kostenträger

### § 28 Übersicht der Kostenträger für Friedhof- und Bestattungskosten

Gegenstand	Erdgrab	Urnengrab	Urnenwand	Gemeinschaftsgrab
Transporte / Überführungen	H	H	H	H
Aufbahrung	G	G	G	G
Einsargung	H	H	H	H
Sarg / Urne / Grabkreuz	H	H	H	H
Provisorisches Namensschild	G	G	G	G
Kremation	-	H	H	H
Graböffnung und -schiessung	G	G	G	G
Sargträger	G	-	-	-
Grabstein inkl. Montage	H	H	-	-
Urnenplatte inkl. Montage	-	-	H	-
Demontieren und Montieren Beschriftungsplatte Gemeinschaftsgrab	-	-	-	G
Inschrift Gemeinschaftsgrab	-	-	-	H
Grabpflege	H	H	H	G
Abräumung der Gräber und Entsorgung	H	H	H	G
Friedhofpflege (ohne Gräber)	G	G	G	G
Friedhofausbau und Sanierung	G	G	G	G

G = Gemeinde

H = Hinterbliebene (Angehörige)

## E. Allgemeines

### § 29 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Grabschmuck und sonstige auf den Gräbern deponierte Gegenstände. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn durch Drittpersonen oder Naturereignisse Beschädigungen oder Verluste entstehen sollten.

### § 30 Ausserordentliche Geschäfte

- 1 Ausserordentliche Geschäfte und alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch den Gemeinderat geregelt.
- 2 Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

### § 31 Zuwiderhandlungen

- 1 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Strafbestimmungen in der Kompetenz des Friedensrichters belegt.
- 2 Sind Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch erfüllt, so erfolgt Verzeigung beim Strafrichter.



## F. Inkrafttreten

### § 32 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 30. Januar 2002.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2011. Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2011. Genehmigt durch das Departement des Innern am 21. Juni 2012.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Weber', is positioned above the name and title of the community president.

Philippe Weber  
*Gemeindepräsident*



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Sterchi', is positioned above the name and title of the community clerk.

Elisabeth Sterchi  
*Gemeindeschreiberin*